

Teilnehmergemeinschaft
Erlenbach am Main 1 – Weinbergneuordnung
Der Stellv. Vorsitzende des Vorstandes



Nr. ALE-UFR-B1-7575-2-6-1

B E K A N N T M A C H U N G

über den Beginn der Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten

Die Teilnehmergemeinschaft (TG) hat durch den Wiederaufbau, den Neubau und die Sanierung von eingestürzten Stützmauern entlang der Weinbergswegen die Erschließung der Grundstücke gesichert und verbessert. Außerdem wurden Wege instandgesetzt, Sandsteintreppen in den Weinbergen erneuert und Maßnahmen zur Verbesserung der Weinvermarktung und Stärkung des Weintourismus durchgeführt. Da keine weiteren Maßnahmen geplant sind, finden nun die erforderlichen Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten statt.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBv) Klingenberg ermittelt und markiert einzelne Grenzen ab, deren Grundstücke von eigentumsrechtlichen Veränderungen betroffen sind. Dies betrifft lediglich diejenigen Grundstücke, bei denen ein zusätzlicher Flächenbedarf zur Umsetzung der Mauermaßnahmen bestand. Zur Anerkennung der Grenzen lädt das ADBv die jeweiligen Eigentümer gesondert ein. In einem weiteren Termin werden die neuen Eigentumsverhältnisse bezüglich der neuen Mauern mit den Betroffenen besprochen. Die Auswirkungen auf die Grenzziehungen vollziehen anschließend die Mitarbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

Für die Arbeiten vor Ort ist es notwendig, Privatgrund zu betreten. Das entsprechende Betretungsrecht ist in § 35 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geregelt.

Ich bitte Sie, die gesetzten Vermessungszeichen (Pflöcke, Markierungen) unverändert an Ort und Stelle zu belassen. Die angebrachten Grenzzeichen erlangen ihre Rechtskraft als Grenzpunkte erst mit dem in der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§ 61 FlurbG). Bis dahin genießen die neu gesetzten Punkte Rechtsschutz als Vermessungszeichen nach dem Flurbereinigungsrecht (Art. 9 u. 22 Abmarkungsgesetz, Art. 23 Gesetz zur Ausführung des FlurbG).

Die meisten Grundstücke weisen derzeit noch ungenau graphische Grenzen auf. Die Vermarkung und Vermessung einzelner Grenzverläufe dienen der dauerhaften Sicherung des Grundeigentums und schafft Rechtssicherheit für künftige Generationen.

Würzburg, den 26. Juni 2025

Der Stellv. Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft

gez.

Lothar Schmitt
Techn. Amtsrat